

Amt Stralendorf

Dorfstraße 30
19073 Stralendorf



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	2017/AMT/231
	Status:	öffentlich
	AZ:	
	Datum:	01.06.2017
	Wiedervorlage:	
Beschluss über die Entlastung des Amtsvorstehers für das Haushaltsjahr 2014 nach § 60 Abs. 5 Satz 2 i.v.m. § 144 KV M-V		
Fachdienst II		
Roll, Sabine		
Beratungsfolge	19.06.2017	Verwaltungsausschuss des Amtes
	Stralendorf	
	03.07.2017	Amtsausschuss des Amtes
	Stralendorf	

Sach- und Rechtslage:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und Herr Necke von NKHR-Beratung als beauftragter Sachverständiger Dritter haben den Jahresabschluss des Amtes Stralendorf zum 31.12.2014 i.d.F. vom 24.04.2017 gemäß § 3a Kommunalprüfgesetz geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (s. Anlagen 2017/AMT/230).

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Amtsvorstehers durch den Amtsausschuss entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 31.05.2017 beschlossen, dem Amtsausschuss die Entlastung des Amtsvorstehers für das Haushaltsjahr 2014 zu empfehlen.

Der Amtsvorsteher unterliegt dem Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Stralendorf entlastet den Amtsvorsteher für das Haushaltjahr 2014.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Bemerkungen:

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten, den Beschluss begründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:

Davon stimmberechtigt:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenenthaltungen:

Ungültige Stimmen:

(Amtsvorsteher)